

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Evers (CDU)

vom 04. November 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. November 2021)

zum Thema:

Sachstand B-Plan Alte Gärtnerei Altglienicke

und **Antwort** vom 25. November 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Nov. 2021)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Stefan Evers (CDU)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10031
vom 4.11.2021
über Sachstand B-Plan Alte Gärtnerei Alt-Glienicke

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Fragen zukommen zu lassen und hat daher das Bezirksamt Treptow-Köpenick um eine Stellungnahme zu den Fragen gebeten. Sie wird nachfolgend wiedergegeben.

Frage 1:
Wie ist der aktuelle Sachstand des Bebauungsplans 9-68 für das Gelände der „Alten Gärtnerei“ in Altglienicke?

Antwort zu 1:
Im Rahmen der Bauleitplanung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 9-68 VE für das Gelände der „Alten Gärtnerei“ wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt entsprechend den Vorschriften des § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorbereitet.

Frage 2:
Welche Ergebnisse hatte die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan 9-68, wie viele Menschen haben sich in diesem Rahmen beteiligt?

Antwort zu 2:
Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB konzentrierten sich geführte Gespräche bzw. eingegangene Stellungnahmen auf folgende Schwerpunkte: Artenschutz/Grünstruktur, Dichte und städtebauliches Einfügen, Versorgungsangebote, Verkehrskonzept, Schallimmissionen und Unterkünfte für Geflüchtete.

Das vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und notwendigen gutachterlichen Untersuchungen mit dem städtebaulichen Ziel der Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes fortgeführt.

Die Ausstellung der ausgelegten Materialien zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde von 16 Personen besucht, zahlreiche Kontakte erfolgten in diesem Zeitraum ebenfalls über das Internet. Insgesamt sind 45 schriftliche Stellungnahmen im Amt eingegangen.

Frage 3:

Welche Verfahrensschritte sind bis zur Festsetzung des Bebauungsplans für jeweils welchen Zeitraum geplant?

Antwort zu 3:

Gemäß BauGB sind bis zur Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 9-68 VE noch die Verfahrensschritte der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung entsprechend den dafür vorgeschriebenen gesetzlichen Fristen durchzuführen.

Frage 4:

In welcher Weise zielt der Bebauungsplan auf eine Verbesserung der Sozialen Infrastruktur für die Umgebung, wo sieht der Senat diesbezüglich den größten Entwicklungsbedarf?

Antwort zu 4:

Im Rahmen des Berliner Modells der kooperativen Baulandentwicklung wird ein Anteil an sozialer und grüner Infrastruktur für das Vorhaben im Durchführungsvertrag vereinbart und über den Vorhabenträger mitfinanziert.

Verpflichtend ist die Realisierung von erforderlichen Kita- und Grundschulplätzen sowie wohnortnaher Grünflächen und Spielplätzen. Dies dient zwar nicht prioritär der Verbesserung der Versorgung der Umgebung, vermindert aber den Druck auf die vorhandene Infrastruktur.

Die Einrichtung eines Jugendtreffs im geplanten Wohngebiet wird noch geprüft.

Frage 5:

Wie wird sich die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebiets an dem Standort auf die Inanspruchnahme der umliegenden Verkehrsinfrastruktur auswirken, mit welchem zusätzlichen Verkehrsaufkommen ist zu rechnen?

Antwort zu 5:

Die verkehrstechnischen Auswirkungen der Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes an dem Standort wurden gutachterlich untersucht und werden im Rahmen der Behördenbeteiligung den zuständigen Stellen zur Prüfung vorgelegt. Inhalte und Auswirkungen dessen können erst nach dieser Beteiligung benannt werden.

Frage 6:

Wann rechnet der Senat mit dem Beginn, wann mit dem Abschluss jeweils welcher Baumaßnahmen im Plangebiet?

Antwort zu 6:

Baugenehmigungen können frühestens nach Abschluss und Auswertung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB nach Eintreten der Planreife erteilt werden.

In welchem Zeitraum Baumaßnahmen begonnen oder abgeschlossen werden, kann daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden.

Berlin, den 25.11.21

In Vertretung

Christoph

.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen